

Thesepapier von Julien Schlagowski

Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen

A. Personengesellschaften

Bei der Auslegung von Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften werden die allgemeinen für Rechtsgeschäfte geltenden Auslegungsregeln nach den §§ 133, 157 BGB angewandt. Bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages kann somit das individuelle Verständnis der Gründer berücksichtigt werden.

Eine solche subjektive Auslegung tritt jedoch zugunsten einer objektiven Auslegung zurück, wenn Interessen Dritter berührt werden.

Insbesondere bei Publikumpersonengesellschaften und Gesellschaften mit Gesellschafterwechsel sind objektive Auslegungen angemessen, da die hinzutretenden Gesellschafter oftmals keine Kenntnis vom individuellen Verständnis der Gründer haben. Sinn und Zweck der objektiven Auslegung ist, dass sie nicht mit einem unvorhersehbaren Vertragsinhalt konfrontiert werden.

B. Körperschaften

Bei Körperschaften finden die für Satzung geltenden Auslegungsregeln Anwendung. Bei der Auslegung von Satzungen gilt grundsätzlich eine objektive Auslegung. Hierbei wird zwischen individualrechtlichen und körperschaftlichen Bestimmungen unterschieden. Während individualrechtliche Bestimmungen nach den allgemeinen Grundsätzen, also nach den §§ 133, 157 BGB, ausgelegt werden, ist für die körperschaftlichen Bestimmungen eine objektive, normähnliche Auslegung geboten. Unter körperschaftlichen Bestimmungen sind gerade die Regelungen zu fassen, welche Auswirkungen für Dritte haben können.

C. Revisibilität

Eine Auslegung durch den Tatrichter ist revisionsrechtlich nur überprüfbar, solange es sich dabei um eine objektive Auslegung handelt. Vertragsbestandteile oder Satzungsbestimmungen die subjektiv auszulegen sind, unterliegen einer solchen Überprüfung nicht.